

FÖRDERUNGSAKTION



Ideen!Reich

Die Förderung für Innovation in KMU

1. Wie unterstützen die SFG-Förderungsaktionen eine positive Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark?

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip **„Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität“**. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was ist das Ziel dieser Förderungsaktion?

Die Zukunft eines erfolgreichen Wirtschaftsstandortes wird wesentlich von der Innovationskraft der Unternehmen bestimmt, die in Lage sind, sich an geänderte Rahmenbedingung anzupassen. Dazu zählen die Notwendigkeit nachhaltig zu wirtschaften und den fortschreitenden Trend zur Digitalisierung zu nutzen. Die sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen üben einen direkten Einfluss auf wirtschaftliche Denkweisen, Produktions- und Kommunikationsprozesse aus. Sie schaffen Platz für neue Technologien, Märkte und sogar Wirtschaftszweige, sorgen aber auch für neue Herausforderungen.

Ziel der Förderungsaktion ist es, steirische Unternehmen bei der Bewältigung dieser neuen Aufgaben zu unterstützen. Die Förderungsaktion Ideen!Reich fördert daher die Entwicklung von Innovationen bei Produkten, Technologien, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen. Projekte, die auf nachhaltige und digitale Technologien setzen, haben die Chance auf eine höhere Förderung.

Mit dieser Förderungsaktion werden Förderungslücken zu Bundesprogrammen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) für steirische KMU geschlossen. Damit wird ein wichtiger Schritt gesetzt, die Innovationsbasis in steirischen KMU zu verbreitern, Unternehmen für das Thema Innovation zu begeistern und nachhaltigen sowie digitalen Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen steirischer KMU zu einem Markterfolg zu verhelfen.

3. Wer kann gefördert werden?

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen Unternehmen, die als Produktions- und Handwerksbetriebe, als unternehmensbezogene Dienstleistungsunternehmen oder als ArchitektInnen/ZiviltechnikerInnen und als kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Empfehlung der Kommission 2003/361), einzustufen sind.

Diese Förderungsaktion richtet sich vorrangig an Unternehmen, die bereits MitarbeiterInnen beschäftigen und deren Eigentümer – sofern dies natürliche Personen sind - das antragstellende Unternehmen hauptberuflich führen.

Es können nur Unternehmen gefördert werden, die bereits gegründet sind.

Projekte von kürzlich gegründeten Unternehmen können nur in Ausnahmefällen und bei hohem Erfolgs- und Wachstumspotential unterstützt werden.

4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Das Datum des Eingangs des Förderungsantrags bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen sowie Anzahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen in Frage, die die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein und im Antrag nachgewiesen werden. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Darüber hinaus sind Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Z 18 AGVO von der Förderungsgewährung ausgeschlossen, sofern die beihilfenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Was kann gefördert werden?

Die Förderungsaktion Ideen!Reich soll Unternehmen dabei unterstützen, ihre innovativen Ideen in die Tat umzusetzen. Durch ihren modularen Aufbau wird die Förderungsaktion den Ansprüchen innovativer Unternehmen gerecht, egal, ob ein kleines Innovationsprojekt umgesetzt werden soll oder eine umfangreiche Produkt-, Dienstleistungs- oder Geschäftsmodellentwicklung am Plan steht.

Mehrmals pro Jahr finden sogenannte Cut-Off-Dates statt. Die bis dahin eingelangten Förderungsanträge werden von einer Jury bewertet und in eine Rangreihenfolge gebracht. Bei der Bewertung werden anhand der eingereichten Projektbeschreibung die Aspekte Innovationsgehalt für das Unternehmen, wirtschaftliches Potenzial des Projekts und Umsetzungskompetenz der Beteiligten beurteilt. Nach jedem Cut-Off-Date werden die besten Projektideen zur Förderung vorgeschlagen, die Anzahl der zur Förderung vorgeschlagenen Projekte pro Cut-Off-Date richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für das jeweilige Jahr.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung eine persönliche Beratung durch MitarbeiterInnen der SFG in Anspruch zu nehmen.

5.1 Modul Ideen!Reich XS

Im Modul Ideen!Reich XS werden sowohl kleine Projekte zur Entwicklung von Produkten, Technologien, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen als auch andere Innovationsaktivitäten im Unternehmen gefördert. Die Aktivitäten müssen über das Tagesgeschäft hinausgehen und eine subjektive Innovation für das Unternehmen darstellen. Diese Aspekte müssen im Projektantrag überzeugend argumentiert werden.

Gefördert werden z. B. folgende Projekte:

- > Entwicklung von neuen Produkten, Technologien, Dienstleistungen
- > Umsetzung von nachhaltigen und/oder digitalen Geschäftsmodellen¹
- > Entwicklung von Prototypen und MVPs²
- > Wesentliche Weiterentwicklung von bestehenden Prototypen (z. B. in Richtung Serienfertigung)
- > Digitalisierung und/oder nachhaltige Gestaltung von internen (Produktions-) Prozessen
- > Einführungen von Innovationsmanagement / Open Innovation
- > Spezielle Zertifizierungen (z. B. EN 9100, HACCP)
- > Schutz und Verwertung von geistigem Eigentum (z. B. IPR-Strategie, Patentrecherchen)
- > Beauftragte unternehmensbezogene Masterarbeiten oder Dissertationen
- > Vorbereitung und Antragstellung von EU-Projekten
- > Durchführung von Machbarkeitsstudien

Folgende Projekte sind z. B. nicht förderbar:

- > Projekte, bei denen das antragstellende Unternehmen keinen wesentlichen Beitrag leistet („Auftragsprojekte“)
- > Projekte, deren Ergebnis nicht über eine Marktanalyse bzw. Marktforschung hinausgeht
- > Projekte, deren Ergebnis ein Konzept bzw. ein Strategiepapier ist
- > Projekte, die über die Phase der Projektidentifikation bzw. –vorbereitung nicht hinausgehen
- > Projekte fernab der unternehmerischen Kernkompetenzen
- > Laufende Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen von bestehenden Produkten oder Dienstleistungen (Tagesgeschäft)
- > Projekte, für deren Umsetzung das antragstellende Unternehmen von einem (potentiellen) Kunden, Lieferanten oder verbundenem Unternehmen beauftragt wurde bzw. die Projektergebnisse exklusiv von diesem Auftraggeber genutzt werden sollen

5.1.1 Förderungsart und -intensität

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Basis-Förderungshöhe beträgt 30 % bei max. 20.000 Euro anrechenbaren Gesamtprojektkosten. Die anrechenbaren internen Personalkosten sind mit 70 % der anrechenbaren, beantragten Gesamtprojektkosten begrenzt, das Mindestprojektvolumen beträgt 5.000 Euro.

Je nach Art des Projekts können folgende Boni den Förderungssatz erhöhen:

- > Regionalbonus: plus 10 % für Projekte von Unternehmen deren Sitz außerhalb von Graz liegt³
- > Kooperationsbonus: plus 10 % für Projekte in denen mit einer Forschungseinrichtung kooperiert wird
- > Digitalisierungsbonus: plus 10 % für Digitalisierungsprojekte - Definition unter Punkt 8.4.
- > Nachhaltigkeitsbonus: plus 10 % für Nachhaltigkeitsprojekte - Definition unter Punkt 8.5.

Der maximale Förderungsprozentsatz beträgt 70 %, die maximale Förderungshöhe beträgt 14.000 Euro.

¹ Zu förderbaren Projektinhalte in den Bereichen Digitalisierung bzw. Nachhaltigkeit siehe Pkt. 9, „Definition Digitalisierungsvorhaben“ bzw. „Definition Nachhaltigkeitsvorhaben“

² Minimal Viable Products. Siehe auch https://de.wikipedia.org/wiki/Minimum_Viable_Product

³ Siehe <http://www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/>

Für die Vorbereitung und Beantragung von EU-Projekten, für den Schutz und die Verwertung von geistigem Eigentum sowie für spezielle Zertifizierungen beträgt der einheitliche Förderungsprozentsatz 50 %.

Bei der Vorbereitung und Beantragung von EU-Projekten werden ausschließlich Unternehmen gefördert, die vorhaben, ein gesamtes EU-Projekt bzw. ein Arbeitspaket im Rahmen eines Projekts umzusetzen. Nicht gefördert werden Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich auf die Vorbereitung und Koordinierung, das Projektmanagement von EU-Projekten oder die Kommunikation von EU-Projekt-Ergebnissen für Dritte beschränkt. Projekte von Unternehmen, die regelmäßig EU-Projekte als Koordinator einreichen, können ebenfalls nicht unterstützt werden.

Die eingereichten Kosten müssen verhältnismäßig und plausibel sein und können nach der Bewertung gegebenenfalls gekürzt werden.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich 12 Monate. Die Förderung kann pro Unternehmen und Jahr zweimal in Anspruch genommen werden. Ein nicht gefördertes Projekt kann einmal erneut eingereicht werden.

5.2 Modul Ideen!Reich XL

Im Modul Ideen!Reich XL steht die Entwicklung von neuen Produkten und/oder Dienstleistungen und deren Marktreife im Mittelpunkt. Die förderbaren Aktivitäten müssen über das Tagesgeschäft hinausgehen und eine Innovation für das Unternehmen und seinen Markt darstellen.

Gefördert werden z. B. folgende Projekte:

- > Entwicklung von neuen Produkten und dazugehörigen neuen Geschäftsmodellen
- > Entwicklung von neuen Dienstleistungen und dazugehörigen neuen Geschäftsmodellen
- > Entwicklung von Prototypen und MVPs⁴
- > Wesentliche Weiterentwicklung von Prototypen (z. B. in Richtung Serienfertigung)
- > Aufbau einer Demonstrationsanlage

Folgende Projekte sind z. B. nicht förderbar:

- > Projekte, bei denen das antragstellende Unternehmen keinen wesentlichen Beitrag leistet („Auftragsprojekte“)
- > Projekte, die überwiegend Marketingaufwendungen enthalten
- > Projekte fernab der unternehmerischen Kernkompetenzen
- > Laufende Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen von bestehenden Produkten oder Dienstleistungen (Tagesgeschäft)
- > Projekte, für deren Umsetzung das antragstellende Unternehmen von einem (potentiellen) Kunden, Lieferanten oder verbundenem Unternehmen beauftragt wurde und die Projektergebnisse exklusiv von diesem Auftraggeber genutzt werden sollen

Prototypen oder Demonstrationsanlagen, die für Produktionszwecke im Unternehmen verwendet werden und/oder nach Projektende verkauft werden, werden nicht gefördert.

Für die Projektbewertung maßgeblich ist die Projektbeschreibung, die im Zuge der Antragstellung im Förderungsportal zu erfassen ist. Die darin enthaltenen Fragestellungen stehen zur Voransicht auch unter www.sfg.at/ideenreich zur Verfügung.

⁴ Minimal Viable Products. Siehe auch https://de.wikipedia.org/wiki/Minimum_Viable_Product

5.2.1 Förderungsart und –intensität

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Basis-Förderungshöhe beträgt 30 % bei max. 150.000 Euro anrechenbaren Gesamtprojektkosten.

Je nach Art des Projekts können folgende Boni den Förderungssatz erhöhen:

- > Digitalisierungsbonus: plus 10 % für Digitalisierungsprojekte - Definition unter Punkt 8.4.
- > Nachhaltigkeitsbonus: plus 10 % für Nachhaltigkeitsprojekte - Definition unter Punkt 8.5.

Der maximale Förderungsprozentsatz beträgt 50 %, die maximale Förderungshöhe beträgt 75.000 Euro. Das Mindestprojektvolumen beträgt 20.000 Euro.

Die eingereichten Kosten müssen verhältnismäßig und plausibel sein und können nach der Bewertung gegebenenfalls gekürzt werden.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich 12 Monate. Die Förderung kann pro Unternehmen und Jahr einmal in Anspruch genommen werden. Ein nicht gefördertes Projekt kann maximal einmal wieder eingereicht werden.

6. Welche Kosten können gefördert werden?

Förderbare Kosten:

- > Interne Personalkosten für GesellschafterInnen bzw. MitarbeiterInnen mit einem Dienstverhältnis am/an Standort(en) in der Steiermark, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, können in Form einer Personalkostenpauschale von 35 Euro pro Stunde angerechnet werden. Für die Anrechenbarkeit ist ein Nachweis der projektbezogenen Stundenaufzeichnungen mit Tätigkeitsbeschreibung sowie im Rahmen der Endabrechnung ein Krankenkassenauszug (z.B. WEBEKU) zu übermitteln, auf dem die im Projekt tätigen und im Kostenplan angeführten nichtselbständigen MitarbeiterInnen ersichtlich sind.
- > Externe Beratungskosten von befugten und befähigten Unternehmen, d. h. sie müssen eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Gewerbeberechtigung oder eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung aufweisen und über geeignetes Know-How verfügen.
- > Sach- und Materialkosten, die in einen Prototyp oder eine Demonstrationsanlage verbaut werden.
- > Kosten für die Nutzung von interner F&E-Infrastruktur (z. B. bei Messgeräten die anteilige Abschreibung, bei F&E-Produktionsinfrastruktur die anteilige AfA).

Nicht förderbare Kosten:

- > Kosten für gängige Zertifizierungen (z. B. ISO 9001)
- > Gebühren und Spesen (z. B. Patentanmeldegebühren, Nutzungsgebühren für Software und Cloudservices, Geldtransferspesen)
- > Umsetzung von Marketingmaßnahmen (z. B. Kosten, die über die Konzeptionierung bzw. Strategie hinausgehen wie z. B. Druckkosten für Flyer oder Plakate, Erstellung von Werbespots oder einer Homepage, CI/CD, Mailings)
- > Kosten für die Erstellung eines Businessplans, der die Gründungsidee betrifft bzw. im Zuge der Unternehmensgründung erstellt wird (diese Kosten können eventuell in der Förderungsaktion Start!Klar gefördert werden)

- > Kosten für Wirtschafts-, Finanz- oder Rechtsberatungen, die die Gründungsidee betreffen bzw. im Zuge der Unternehmensgründung anfallen (diese Kosten können eventuell in der Förderungsaktion Start!Klar gefördert werden)
- > Interne Reisekosten (z. B. Diäten, Nächtigungs- und Fahrkosten (km-Gelder), Flug- und Hotelkosten, Teilnahme- und Konferenzgebühren)
- > Gebühren
- > Sonstige nicht eindeutig dem Projekt zuordenbare Kosten, wie z. B.:
 - Verbrauchsmaterial, Bekleidung, Betriebs- oder Fixkosten
 - Anschaffungskosten von (gebrauchten) Maschinen, Messgeräten, Werkzeugen, Kameras, Smartphones, Tablets oder Laptops

Personalkosten, die einer Kategorie der nicht förderbaren Kosten zugeordnet werden können, sind ebenfalls nicht förderbar.

7. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

Alle im Förderungsantrag angeführten Unterlagen müssen vollständig und aussagekräftig beigelegt werden, damit eine Bewertung des Projekts möglich ist.

8. Wie lange ist die Förderungsaktion gültig?

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

9. Was ist sonst zu beachten?

Auszahlung der Förderung

Modul Ideen!Reich XS: Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall nach Realisierung des Projekts und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen.

Modul Ideen!Reich XL: Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall in zwei Tranchen. 50 % nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrags und 50 % nach Realisierung des Projekts und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Mit der Förderungszusage sowie der Zeichnung der Verpflichtungserklärung geht zwingend eine 18-monatige Betriebspflicht in der Steiermark einher.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition Digitalisierungsvorhaben

Digitalisierungsvorhaben im Sinn der Förderungsaktion Ideen!Reich umfassen alle Projekte, deren wertschöpfende Aktivitäten sich auf digitale Technologien stützen. Durch den ständigen Fortschritt in den digitalen Technologien verändern sich auch digitale Produkte und Geschäftsmodelle fortlaufend. Die SFG will im Rahmen

dieser Förderungsaktion unter diesem Gesichtspunkt insbesondere Projekte mit einem Digitalisierungsbonus unterstützen, bei denen Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle entwickelt und auf den Markt gebracht werden sollen, die folgenden digitalen Technologiefelder zuzuordnen sind:

- > Erfolgskritische Informationen und ihre Gewinnung (von Sensorik über Big Data bis zu künstlicher Intelligenz)
- > erfolgskritische Software und ihre Bereitstellung (von Applikationen über Cloud Computing bis hin zu digitalen Plattformen)
- > erfolgskritische Hardware und ihr Einsatz (von Mainframe vs. Quantum Computing bis hin zu Digitalen Devices (Wearables, Drohnen, autonome Fahrzeuge, AR / VR / MR-Headsets u.a.)
- > Kommunikationstechnologien (von WLAN bis 5G)
- > Interaktionstechnologien (u.a. Maschine-Mensch, Produkt-Mensch, Maschine-Maschine)
- > Website-Technologien (Progressive Web Apps. u.a.)
- > Social Media-Technologien (von Social Networks bis Messenger Diensten)
- > Immersivtechnologien (Erweiterte / virtuelle / gemischte Realität)
- > IoT-Technologien (von Gebäude- & Haus-Automation über digitale Gesundheit bis hin zur smarten Umwelt sowie Smart Factory)
- > Simulationstechnologien (Digital Twin u.a.)
- > Automatisierungstechnologien (Robotics Process Automation, Robotik, u.a.)
- > Distributed-Ledger-Technologien (Blockchain, Smarte Verträge, u.a.)
- > Produktionstechnologien (3-D-Druck, 4-D-Druck, u.a.)
- > Bezahltechnologien (Mobiles Bezahlen, u.a.)
- > Cyber Security-Technologien

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

Definition Nachhaltigkeitsvorhaben

Nachhaltigkeitsvorhaben im Sinn der Förderungsaktion Ideen!Reich umfassen alle Projekte, die in der EU-Taxonomie als „grüne“ Investitionen definiert sind. Die SFG will im Rahmen dieser Förderungsaktion Projekte mit einem Nachhaltigkeitsbonus unterstützen, die das Ziel haben, Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und auf den Markt zu bringen, die folgenden Themenfeldern zuzuordnen sind:

- > Beitrag zum Klimaschutz: Projekte, die dazu beitragen den Ausstoß von klimaschädlichen Emissionen zu verringern oder zu eliminieren, oder deren Speicherung zu ermöglichen.
- > Anpassung an den Klimawandel: Projekte, die Chancen, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben, nutzen, die Risiken des Klimawandels minimieren, das Potential haben Bevölkerung, Sachwerte sowie natürliche Lebensgrundlagen zu schützen oder dazu beitragen, die Anpassungsfähigkeit von Wirtschaft, Umwelt oder Gesellschaft an den Klimawandel zu steigern.
- > Schutz der natürlichen Ressourcen: Projekte, die zur Einsparung bzw. Substitution von nicht erneuerbaren Rohstoffen wie Erzen und Mineralien bzw. dem mit der Rohstoffgewinnung einhergehenden Abraum beitragen, einen Betrag zu sparsamerem bzw. verantwortungsvolleren Umgang mit Wasser leisten oder zur Verringerung der Landnutzung und der Versiegelung von Böden beitragen.

- > Übergang zur Kreislaufwirtschaft: Produkte, die nach Ökodesign-Grundsätzen hergestellt werden oder Projekte die dazu beitragen das vorherrschenden Paradigma der Linearwirtschaft durch eine Transformation hin zur Kreislaufwirtschaft zu ersetzen.
- > Verhütung und Kontrolle von Umweltverschmutzung: Projekte, die geeignet sind zur Verhinderung bzw. Verringerung oder Überwachung von Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, sowie von Gewässer und Böden beizutragen.
- > Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme: Projekte, die es ermöglichen, Ökosysteme trotz (land-)wirtschaftlicher Nutzung zu stabilisieren und deren Biodiversität zu erhalten, die Reduktion bzw. Verhinderung von Treibhausgas-Emission aus zerstörten Ökosystemen (z.B. Moor, Auen) ermöglichen oder zur Renaturierung ge- bzw. zerstörter Ökosysteme beitragen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“⁵ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

⁵ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.7, B.10 oder B.20 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) oder Art. 25 oder Art. 28 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projekts vorgenommen.

10. Wer wickelt die Förderung ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaipplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at